

Ausschuss für Stadtentwicklung	05.11.2014
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	598/2014-6
-------------	------------

Stand	18.09.2014
-------	------------

Betreff Unterschutzstellung des Bodendenkmals "Am Weißen Stein" in Uedorf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, das Bodendenkmal Gemarkung Uedorf, Flur 6, Flurstücke 20 – 30 gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –DSchG NRW – in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

Sachverhalt

Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR) hat mit Schreiben vom 04.09.2014 den Antrag gestellt, die in der Anlage kartierte Teilfläche der Gemarkung Uedorf, Flur 6 nach § 3 DSchG NRW als ortsfestes Bodendenkmal SU 268 in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

In seiner Sitzung am 20.11.2013 hatte der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften die vorläufige Unterschutzstellung beschlossen (s. Vorl. Nr. 533/2013). Am 04.03.2014 erging ein Eintragungsbescheid zur vorläufigen Unterschutzstellung, der dem Grundstückseigentümer am 11.03.2014 zuging. Die vorläufige Unterschutzstellung ist gemäß § 4 Abs. 2 DSchG NRW auf 6 Monate befristet und endete daher am 10.09.2014.

Das LVR- Amt stellt nunmehr fristgerecht den Antrag auf endgültige Eintragung des Bodendenkmals, wenn auch eine Befundaufnahme / Suchschnitte zur Ermittlung der archäologischen Situation durch eine vom Grundstückseigentümer zu beauftragende archäologische Fachfirma bisher nicht abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit hat allerdings der Kampfmittelräumdienst die Fläche begutachtet. Hierbei wurde römische Keramik und Ziegel sichtbar. Eine systematische Begehung der Fläche durch Vertreter des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege, die daraufhin durchgeführt wurde, ergab weiterhin eindeutige Indizien auf eine vorgeschichtliche Siedlungsstelle sowie ergänzende Hinweise auf eine römische Siedlungsstelle. Am 24.09.2014 teilte das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege mit, dass bei den zur Zeit durchgeführten Sondagen gut erhaltene, umfangreiche und bedeutende archäologische Befunde aufgedeckt wurden.

Der Eigentümer der Fläche ist mit Schreiben vom 05.09.2014 darüber informiert worden, dass das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege den Antrag auf endgültige Eintragung gestellt hat und das Eintragungsverfahren somit eingeleitet ist.

Die Anordnung der vorläufigen Unterschutzstellung bleibt daher über die Frist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW hinaus wirksam. Jede Veränderung der Fläche bedarf einer vorausgehenden Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW.

Sobald der Denkmalwert laut gutachterlicher Stellungnahme feststeht, ist die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen. Dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessen zu.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag auf Eintragung in die Bodendenkmalliste der Stadt Bornheim
Bodendenkmalblatt SU 268
Lageplan